

Richtlinien der Handwerkskammer Lübeck

- zur Kürzung der Ausbildungszeit

- zur vorzeitigen Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung und

- zur Verlängerung der Ausbildungszeit

gem. des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Lübeck vom 24.11.2008.

1. Grundsatz

Die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer soll es einem (einer) durchschnittlich begabten Lehrling (Auszubildenden) ermöglichen, das Ausbildungsziel in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit zu erreichen.

Diese Ausbildungszeit ist auf Antrag zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Lehrling das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

Grundsätzlich können mehrere Möglichkeiten der Verkürzung (Kürzung der Ausbildungszeit/ vorzeitige Zulassung) nebeneinander berücksichtigt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass noch eine ausreichende Ausbildungszeit verbleibt, in der die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Im Interesse eines geordneten Ausbildungsganges sollten folgende Mindestzeiten eingehalten werden:

- bei einer 3 ½-jährigen Ausbildungszeit beträgt die Mindestausbildungszeit zwei Jahre
- bei einer 3-jährigen Ausbildungszeit beträgt die Mindestausbildungszeit anderthalb Jahre
- bei einer 2-jährigen Ausbildungszeit beträgt die Mindestausbildungszeit ein Jahr.

2. Kürzung der Ausbildungszeit

A. Anrechnung

--

B 1 Kürzung

Die Handwerkskammer Lübeck hat im Einzelfall auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings und des Auszubildenden (Betrieb) die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Lehrling das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung) (§ 8 Abs. 1 BBiG, § 27 b Abs. 1 HwO).

- Nach einer anderweitigen abgeschlossenen Berufsausbildung kann die Ausbildungszeit um bis zu einem Jahr verkürzt werden.
- Bei Lehrlingen mit Fachhochschulreife oder Hochschulreife (Abitur) kann die Ausbildungszeit um bis zu einem Jahr verkürzt werden.
- Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu 12 Monaten verkürzt werden.
- Dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein Lehrling im Rahmen von Arbeitszeiten oder auf andere Weise erworben hat, können im angemessenen Umfang angerechnet werden.
- Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.

B 2 Abkürzung der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 2 HwO (Teilzeitberufsausbildung)

Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings und Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen. Ein berechtigtes Interesse ist z. B. dann gegeben, wenn der Lehrling ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.

Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Lehrling auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden kann und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden kann. Als Richtschnur soll eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden.

Die Teilzeitausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungszeit.

Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

C. Antragsberechtigung und Verfahren bei Verkürzung

Antragsberechtigt sind die Vertragsparteien zusammen. Um sicherzustellen, dass bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit in der verbleibenden Ausbildungszeit noch alle nach der Ausbildungsordnung

vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können, sollen Kürzungsanträge spätestens vor der ersten Zwischenprüfung bzw. dem Teil 1 der Gesellenprüfung gestellt werden.

3. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen- und Abschlussprüfung

A. Vorzeitige Zulassung um bis zu sechs Monate

Eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung um bis zu sechs Monate kann ausgesprochen werden, wenn der Lehrling im Betrieb, Schule und der/dem vorgeschriebenen Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellenprüfung wesentlich über dem Durchschnitt liegende, mindestens gute Leistungen erbracht hat. Der Auszubildende und die Berufsschule sind vor einer Entscheidung durch den Gesellenprüfungsausschuss bzw. die Handwerkskammer zu hören.

- Eine entsprechende betriebliche Leistung liegt vor, wenn der Leistungsstand des Lehrlings mindestens mit der Note „gut“ bewertet wird.
- Eine entsprechende schulische Leistung liegt vor, wenn, bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Fächer, mindestens eine Gesamtnote besser als 2,5 erreicht wird. Liegt in einem der für die Prüfung wesentlichen Fächer eine Note vor, die schlechter als „ausreichend“ ist, so ist eine vorzeitige Zulassung in jedem Fall ausgeschlossen. Grundlage für die schulische Leistungsbewertung ist das letzte reguläre Schulzeugnis und eine Stellungnahme der Berufsschule zum Leistungsstand des Lehrlings.
- Auch in der/dem vorgeschriebenen Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellenprüfung sind sowohl in der Kenntnisprüfung als auch in der Fertigungsprüfung gute Leistungen nachzuweisen. Allerdings sind im Rahmen einer Gesamtabwägung die betrieblichen und schulischen Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

Beispiel: Eine sehr gute betriebliche Beurteilung kann ein befriedigendes Ergebnis in der Fertigungsprüfung ausgleichen.

Eine sehr gute schulische Beurteilung kann ein befriedigendes Ergebnis in der Kenntnisprüfung ausgleichen.

Wenn die Leistungen in einem Prüfungsteil der Zwischenprüfung/des Teil 1 der Gesellenprüfung lediglich „ausreichend“ waren, ist die vorzeitige Zulassung nur in besonders zu begründeten Einzelfällen möglich. Bei mangelhaften und ungenügenden Leistungen in einem Prüfungsteil der Zwischenprüfung/des Teil 1 der Gesellenprüfung kommt eine vorzeitige Zulassung nicht in Betracht.

B. Vorzeitige Zulassung um bis zu einem Jahr

Eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung um bis zu einem Jahr kann ausgesprochen werden, wenn der Lehrling im Betrieb, in der Schule und in der vorgeschriebenen Zwischenprüfung/des Teil 1 der Gesellenprüfung außergewöhnliche Leistungen erbracht hat. Außergewöhnliche Leistungen sind solche, die deutlich besser als „gut“ bewertet wurden.

C. Verfahren

Antragsberechtigt ist der Lehrling. Der Antrag soll bei der Handwerkskammer gestellt werden. Dem Antrag sind neben den Stellungnahmen der Beteiligten (siehe unten) das letzte Berufsschulzeugnis und die Bescheinigung über die Zwischenprüfung/den Teil 1 der Gesellenprüfung beizufügen.

Die Beteiligten sind zu hören. Als Beteiligte gelten:

- ggf. der gesetzliche Vertreter
- der Ausbildende (Betrieb)
- die Berufsschule.

Über eine vorzeitige Zulassung entscheidet bei Gesellenprüfungen die/der Vorsitzende/r des Gesellenprüfungsausschusses der Innung bzw. der Kammer, bei Abschlussprüfungen (z.B. Fachverkäuferinnen) die Handwerkskammer. Hält der/die Vorsitzende/r bzw. die Kammer die Voraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Ausschuss.

4. Verlängerung der Ausbildungszeit

Verlängerungen der Ausbildungszeiten können gem. § 21 Abs. 3 BBiG und § 27 b Abs. 2 HwO/ § 8 Abs. 2 BBiG vorgenommen werden.

A. Verlängerung der Ausbildungszeit wegen Nichtbestehens der Gesellen-/Abschlussprüfung bzw. wegen Nichtteilnahme an der Prüfung aus wichtigem Grund

Besteht der Lehrling die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Das gleiche gilt nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 30.9.1998) auch, wenn der Lehrling aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit die Prüfung nicht ablegen kann.

Das Verlangen auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Nichtbestehens der Gesellen-/Abschlussprüfung ist vom Lehrling dem Ausbildenden unverzüglich mitzuteilen.

Die Verlängerung ist auch gegen den Willen des Ausbildenden möglich, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zur Lösung des Ausbildungsverhältnisses vorliegt. Der Ausbildende hat die Verlängerung und deren voraussichtlichen Endzeitpunkt der Handwerkskammer unverzüglich zur Eintragung in die Lehrlingsrolle anzuzeigen.

- Bei einer nicht bestandenen Gesellen-/Abschlussprüfung ist zwischen den Parteien ein Nachlernvertrag zu schließen (Blanko-Nachlernverträge sind bei der Handwerkskammer bzw. bei den Innungen erhältlich). Dieser Nachlernvertrag ist der Handwerkskammer zur Eintragung einzureichen.
- Bei einer Nichtteilnahme an der Prüfung aus wichtigem Grund (insbesondere wegen Krankheit) ist zwischen den Parteien gleichfalls ein Nachlernvertrag zu schließen.

Dem Vertrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen der wichtige Grund ersichtlich ist (z.B. Krankmeldung(en) zum Prüfungstermin) sowie eine Kopie des Einladungsschreibens zur Prüfung.

B. Verlängerung der Ausbildungszeit wegen mangelnder Prüfungsreife

Gem. § 27 b Abs. 2 HwO bzw. § 8 Abs. 2 BBiG kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Vor der Entscheidung ist der Auszubildende (Betrieb) zu hören. Ist der Lehrling noch minderjährig, auch seine Erziehungsberechtigten.

Dem formlosen Antrag sind Zwischenprüfungs-/Teil 1 - und Berufsschulzeugnisse beizufügen. Er soll spätestens bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem normalerweise die Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu erfolgen hat.

C. Verlängerungsgründe

Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere vom Lehrling nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Lehrlings, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen
- Verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit

Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.